

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

17. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 6. Mai 1964	Nummer 58
---------------------	--	------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Glied.- Nr.	Datum	Titel	Seite
20500	13. 4. 1964	RdErl. d. Innenministers Umbenennung einer Kreispolizeibehörde; hier: Kreispolizeibehörde Neuß	686
23210 2430 78141	10. 4. 1964	Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Arbeits- und Sozialministers Errichtung landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge . . .	686
2435	16. 4. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Durchführung des Häftlingshilfegesetzes; hier: Änderung der Verwaltungsvorschriften zum Häftlingshilfegesetz (HHG) in der Fassung vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 578)	688
285	15. 4. 1964	RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers Berichterstattung der staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden; hier: Zweimonatsberichte und Jahresberichte	688
71312		Berichtigung zum RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 12. 1963 (MBl. NW. S. 3, SMBl. NW. 71312) Druckgasverordnung; hier: Füllen ausländischer Behälter für verdichtete, verflüssigte und unter Druck gelöste Gase in deutschen Füllbetrieben.	688
79023 7817	20. 4. 1964	RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Änderung d. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 3. 1963 (SMBl. NW. 79023) zu den Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Neufassung v. 23. 12. 1962 (MinBl. BML 1963, S. 16)	688
8202	17. 4. 1964	RdErl. d. Finanzministers Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder	691

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBl. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
17. 4. 1964	Innenminister Bek. — Auskunft aus dem Melderegister	693
	Finanzminister	
21. 4. 1964	RdErl. — Vorschüsse zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für das Rechnungsjahr 1964.	693
	Hinweis Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen Nr. 8 v. 15. 4. 1964	694

I.

20500

**Umbenennung einer Kreispolizeibehörde;
hier: Kreispolizeibehörde Neuß**RdErl. d. Innenministers v. 13. 4. 1964 —
IV A 1 — 10

1. Nach den Erhebungen des Statistischen Landesamtes NW betrug die Einwohnerzahl der Stadt Neuß zum 30. Juni 1963 101 388.
2. Gemäß Nr. 3 zu § 6 POG der Verwaltungsverordnung zum Polizeiorganisationsgesetz v. 24. 9. 1953 — SMBl. NW. 20500 — und § 2 Abs. 1 Nr. 13 der Verordnung zur Bestimmung der maßgebenden Einwohnerzahl nach § 28 Abs. 1 des Ersten Vereinfachungsgesetzes v. 11. März 1964 (GV. NW. S. 71) führt die Kreispolizeibehörde Neuß ab 1. Mai 1964 die Bezeichnung

„Der Polizeidirektor“.

— MBl. NW. 1964 S. 686.

23210

2430

78141

**Errichtung landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen
für Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge**

Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung,
Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — II A 2 — 0.310
Nr. 600 64 —, d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten — V 220 Nr. 4319 —
u. d. Arbeits- und Sozialministers — V B 3 —
9750—4—268 — v. 10. 4. 1964

1. Nach § 35 des Gesetzes über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz — BVFG) v. 19. Mai 1953 i. d. F. v. 23. Oktober 1961 (BGBl. I S. 1883) sollen Vertriebene und Sowjetzonenflüchtlinge, die aus der Landwirtschaft stammen oder nach der Vertreibung überwiegend in der Landwirtschaft tätig waren, dadurch in die Landwirtschaft eingegliedert werden, daß sie entweder als Siedler im Sinne der Siedlungsgesetzgebung oder sonst als Eigentümer oder Pächter land- oder forstwirtschaftlicher Grundstücke oder in einem anderen zweckdienlichen Nutzungsverhältnis angesetzt werden.

Die Voraussetzungen, die für die Eingliederung nach § 35 a. a. O. vorliegen müssen, können nach § 36 Nr. 2 letzter Satz BVFG auch erfüllt sein, wenn die Veräußerung oder Verpachtung von Grundstücken zur Begründung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle dient.

Die Begründung landwirtschaftlicher Nebenerwerbsstellen ist im Land Nordrhein-Westfalen insbesondere von agrarpolitischer Bedeutung. Seine industrielle Struktur ermöglicht in nur geringem Maße, landwirtschaftliche Vollerwerbsstellen (Bauern- und Intensivstellen) zu schaffen, so daß zwangsläufig schon deshalb die Begründung der weniger Bodenflächen benötigten Nebenerwerbsstellen als Maßnahme zur Eingliederung von Angehörigen des vertriebenen und geflüchteten Landvolkes förderungswert ist. Soweit diese nicht wieder eine hauptberufliche landwirtschaftliche Tätigkeit finden konnten, ermöglicht ihnen der Erwerb und die Bewirtschaftung einer Nebenerwerbsstelle, sich der Landwirtschaft weiterhin verbunden zu fühlen. Hierdurch erhalten sie zugleich eine zusätzliche soziale Sicherung, deren sie vor allem wegen ihrer geringen Entschädigung für den erlittenen Verlust und im Hinblick auf ihre noch ungeklärte Altersversorgung dringend bedürfen.

2. Es wird darüber Klage geführt, daß im Baugenehmigungsverfahren die Errichtung von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen aus städtebaulichen Erwägungen nach dem Bundesbaugesetz (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) auf Schwierigkeiten stößt und daher der staatspolitisch wichtigen Maßnahme zur Eingliederung heimatvertriebener und geflüchteter Landwirte nicht ausreichend Rechnung getragen wird.

3. Das Bundesbaugesetz steht jedoch den Absichten des Bundesvertriebenengesetzes nicht entgegen. Vielmehr bieten das Bundesbaugesetz und die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung — BauNVO) v. 26. Juni 1962 (BGBl. I S. 429) hinreichende Möglichkeiten auch zur Verwirklichung der in Nr. 1 bezeichneten Ziele des Bundesvertriebenengesetzes.

Sofern in einem Bebauungsplan nach den Vorschriften der §§ 2, 4, 5 und 6 BauNVO Kleinsiedlungsgebiete, allgemeine Wohngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete rechtsverbindlich festgesetzt sind, sind landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen in diesen Baugebieten zulässig oder können in ihnen ausnahmsweise zugelassen werden.

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile sind nach § 34 BBauG in Verbindung mit § 24 Abs. 2 BauNVO landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen zulässig, wenn sie nach der vorhandenen Bebauung und Erschließung unbedenklich sind.

Im Außenbereich können nach § 35 Abs. 2 BBauG landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt.

Das Bundesbaugesetz und die Baunutzungsverordnung gestatten also durchaus, die nach dem Bundesvertriebenengesetz gebotene Eingliederung der vertriebenen und geflüchteten Landwirte auch in Form von Nebenerwerbsstellen zu verwirklichen. Allein die Tatsache, daß die landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen in Kleinsiedlungsgebieten, allgemeinen Wohngebieten, Dorfgebieten und auch in Mischgebieten ausdrücklich genannt sind, läßt erkennen, daß diese Siedlungsform vom Gesetzgeber vielfache Berücksichtigung gefunden hat, wobei allerdings nicht verkannt werden darf, daß nach den die Bebauung regelnden Zielen des Bundesbaugesetzes das geordnete Gruppenbauvorhaben der Errichtung von Einzelvorhaben vorzuziehen ist.

4. Die in Nr. 2 aufgezeigten Schwierigkeiten haben sich vornehmlich in solchen Gemeinden herausgestellt, in denen förmliche Darstellungen oder Festsetzungen in Bauleitplänen nicht vorliegen. Da die Bewerber für landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen meist kurzfristig ihr Vorhaben zu verwirklichen beabsichtigen, erscheint es, von Sonderfällen abgesehen, nicht vertretbar, die Siedlungsvorhaben durch die Aufstellung von Bauleitplänen und durch ein zeitraubendes Festsetzungsverfahren zu verzögern. Um dringend erforderliche Vorhaben der Nebenerwerbs-siedlung trotzdem im geordneten städtebaulichen Rahmen durchführen zu können, wird das Verfahren nach § 33 BBauG empfohlen.
5. In den Fällen, in denen die in Aussicht genommenen Grundstücke im Außenbereich liegen, ist wie folgt zu verfahren: Die Siedlungsverfahren werden in Zuständigkeit des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten von den in Nordrhein-Westfalen zugelassenen gemeinnützigen Siedlungsunternehmen „Rheinisches Heim“, Bonn (Landesteil Nordrhein), „Rote Erde“, Münster (Landesteil Westfalen), und „Deutsche Bauernsiedlung“, Düsseldorf (beide Landesteile), unter Aufsicht und Mitwirkung der Siedlungsbehörden (Landesämter Nordrhein und Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung und Ämter für Flurbereinigung und Siedlung) durchgeführt. Will das gemeinnützige Siedlungsunternehmen eine ihm gebotene Möglichkeit des Ankaufs von Grundstücken zum Zwecke der Errichtung von Nebenerwerbsstellen in Betracht ziehen, so hat es bei der Auswahl der Grundstücke im Außenbereich darauf Bedacht zu nehmen, daß nach § 35 Abs. 2 BBauG die Vorhaben nur zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Insbesondere wird zu prüfen sein, ob die in § 35 Abs. 3 a. a. O. beispielsweise aufgezählten öffentlichen Belange nicht beeinträchtigt werden. Die sich hieraus ergebenden Fragen sind in einem Planvorbereitungstermin gemäß dem RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 12. 5. 1960 (MBl. NW. S. 1471 SMBl. NW. 78141) und dem Gem. RdErl. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — u. d. Ministers für Wiederaufbau v. 4. 1. 1961 (MBl. NW. S. 179 SMBl. NW. 230) zu prüfen, sofern nicht nach

Nr. 8 des RdErl. v. 12. 5. 1960 der Planvorbereitungstermin entbehrlich ist. Zu diesem Termin hat der Vorsteher des zuständigen Amtes für Flurbereinigung und Siedlung die untere Bauaufsichtsbehörde und die Gemeinden einzuladen. Haben die Verhandlungen im Planvorbereitungstermin ergeben, daß die Ausführung der Vorhaben öffentliche Belange nicht beeinträchtigt, so können die Bodenverkehrsgenehmigung nach § 19 ff. BBauG und die Baugenehmigung nach § 83 ff. BauO NW beantragt werden. Sofern das Siedlungsunternehmen die Errichtung von Nebenerwerbsstellen auf Grundstücken beabsichtigt, die im Außenbereich liegen und sich bereits in der Hand des Unternehmens befinden, so sind die sich nach § 35 Abs. 2 BBauG ergebenden Fragen der Beeinträchtigung öffentlicher Belange ebenfalls in einem Planvorbereitungstermin nach den vorgenannten RdErl. zu prüfen.

- 6 Ist für einen einzelnen Bewerber die Errichtung einer landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstelle im Außenbereich beabsichtigt, so richtet sich die bauaufsichtliche Beurteilung des Antrages nach § 35 Abs. 2 BBauG. Diese Vorschrift enthält kein generelles Bauverbot für Vorhaben, insbesondere für Wohngebäude im Außenbereich. Der Bewerber hat vielmehr nach ständiger Rechtsprechung einen Rechtsanspruch auf die Zulassung seines Vorhabens, wenn dessen Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt. Diese Frage ist in jedem Einzelfall durch die Bauaufsichtsbehörde sorgfältig zu prüfen. Ist nach Würdigung aller Umstände eine Beeinträchtigung zu bejahen, so ist sie im einzelnen zu begründen und auf die tatsächlichen Verhältnisse abzustellen.

- 7 Die neueste Rechtsprechung hat zu den in § 35 Abs. 3 BBauG aufgeführten Beispielen einer Beeinträchtigung öffentlicher Belange insbesondere folgende grundsätzlichen Ausführungen gemacht.

Ein Vorhaben, das selbst keine unwirtschaftlichen Aufwendungen der Gemeinde erfordert, kann nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß im Hinblick auf den Gleichheitsgrundsatz bei Zulassung dieses Vorhabens auch andere Vorhaben zugelassen werden müßten und dies sodann zu unwirtschaftlichen Aufwendungen der Gemeinde führen würde (OVG Münster v. 19. 12. 1963 — VII A 1312/62 —).

Eine Verunstaltung des Ortsbildes oder eine Beeinträchtigung der natürlichen Eigenart der Landschaft wird im allgemeinen nicht vorliegen, wenn die Ausführung oder Benutzung des Vorhabens nur unerhebliche Auswirkungen auf seine Umgebung hat (BVerwGE v. 2. 7. 1963 — I C 110/62 —).

Durch Auflagen oder Bedingungen im Baugenehmigungsverfahren kann sichergestellt werden, daß das Ortsbild nicht verunstaltet oder die natürliche Eigenart der Landschaft nicht beeinträchtigt wird (OVG Münster v. 19. 12. 1963 — VII A 1312/62 —).

Zur Frage der Entstehung einer Splittersiedlung hat sich das OVG Münster ebenfalls mit seinem zitierten Urteil auf den Standpunkt gestellt, daß mit der Genehmigung eines Vorhabens nur dann ein Berufungsfall für künftige weitere Bauanträge geschaffen würde, wenn Bauanträge zu erwarten wären, bei denen der Sachverhalt ebenso ist, wie bei diesem Vorhaben. Außerdem wird auf die Ausführungen zu Splittersiedlungen in dem Urteil des Oberverwaltungsgerichts Münster v. 5. 9. 1963 — VII A 47/61 — hingewiesen.

- 8 Es ist nicht zu verkennen, daß die aufgetretenen Schwierigkeiten in der besonderen Problematik des § 35 Abs. 2 BBauG sachlich begründet sind, zumal die Frage, ob öffentliche Belange beeinträchtigt werden, sehr differenzierte Untersuchungen und Beurteilungen der örtlichen Gegebenheiten des Einzelfalles erforderlich macht. Die Bauaufsichtsbehörden sind bei der Wahrnehmung ihrer Entscheidungsbefugnisse vor eine Aufgabe gestellt, die ihnen eine besonders hohe Verantwortung auferlegt. Bei der Abwägung der berechtigten Interessen des Bewerbers gegenüber den öffentlichen Belangen darf jedoch nicht verkannt werden,

daß eine sachgerechte Würdigung etwa gegensätzlicher Belange die Behörden verpflichtet, im Zweifelsfalle sich von dem durch das Bundesvertriebenengesetz bekundeten übergeordneten öffentlichen Interesse an der Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge leiten zu lassen.

Im übrigen würden die Behörden weitgehend der aufgetretenen Schwierigkeiten enthoben sein, wenn die Errichtung von landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen in Bebauungsplänen durch entsprechende Gebietsfestsetzungen geregelt ist. Aus § 35 Abs. 2 BBauG kann zwar ein unbedingter Rechtsanspruch auf die Genehmigung zur Errichtung von Nebenerwerbsstellen nicht hergeleitet werden, andererseits wird ein solcher ohne weiteres durch die Festsetzung der in den §§ 2, 4, 5 und 6 BauNVO bezeichneten Baugebiete begründet. Daraus ergibt sich gemäß § 1 Abs. 4 BBauG für die Gemeinden die unabwiesbare Verpflichtung, derartige Gebiete festzusetzen, wenn ein Bedarf an landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen besteht.

Nach § 2 Abs. 5 BBauG sollen bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Behörden und Stellen beteiligt werden, die Träger öffentlicher Belange sind. Nach Nr. 3 b des RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 29. 3. 1963 (MBL. NW. S. 429 S. MBL. NW. 2311) kommen als zu beteiligende Träger öffentlicher Belange auch die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung in Betracht. Mit dem Gem. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten u. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten v. 27. 2. 1964 (MBL. NW. S. 647 / S. MBL. NW. 7815) sind nähere Bestimmungen ergangen, um Flurbereinigung und Bauleitplanung aufeinander abzustimmen.

Soweit der Bedarf an landwirtschaftlichen Nebenerwerbsstellen den Ämtern für Flurbereinigung und Siedlung nicht bekannt ist, ist er bei den Meldestellen für Siedlungsbewerber der Gesellschaft zur Förderung der inneren Kolonisation (GfK) in Düsseldorf (Landesteil Nordrhein), Münster (Regierungsbezirke Münster und Detmold) und Arnberg (Regierungsbezirk Arnberg) zu ermitteln. Die Ämter für Flurbereinigung und Siedlung übersenden Abschrift ihrer an die Gemeinden gerichteten Bedarfsmeldung an die höhere Verwaltungsbehörde (Regierungspräsident bzw. Landesbaubehörde Ruhr).

Bei der Darstellung und Festsetzung von Baugebieten, in denen landwirtschaftliche Nebenerwerbsstellen errichtet werden können, ist insbesondere zu berücksichtigen, daß die gemeinnützigen Siedlungsunternehmen über einen nicht unbeträchtlichen Landvorrat verfügen, der von ihnen zwecks Errichtung von Nebenerwerbsstellen z. T. bereits vor dem Inkrafttreten des Bundesbaugesetzes erworben wurde. Bei der Aufstellung bzw. der Änderung und Ergänzung der Bauleitpläne ist daher sorgfältig zu prüfen, ob dieser Landvorrat für diesen Zweck herangezogen werden kann.

Im Hinblick auf die Bedeutung der Nebenerwerbs-siedlung, die dieser gerade wegen der sozialen Bedürfnisse des in Frage kommenden Personenkreises und der Eigentumbildung zukommt, haben die Regierungspräsidenten und die Landesbaubehörde Ruhr als zuständige höhere Verwaltungsbehörden bei der Genehmigung der Bauleitpläne besonders zu prüfen, ob dieses Erfordernis ausreichend berücksichtigt worden ist.

- 9 Die Regierungspräsidenten werden gebeten, auf diesen RdErl. in den Regierungsamtsblättern hinzuweisen.

An die Regierungspräsidenten,
Landesbaubehörde Ruhr,
Landesämter Nordrhein und Westfalen für Flurbereinigung und Siedlung,
unteren Bauaufsichtsbehörden,
Ämter für Flurbereinigung und Siedlung,
Gemeinden und Gemeindeverbände.

2435

**Durchführung des Häftlingshilfegesetzes;
hier: Änderung der Verwaltungsvorschriften
zum Häftlingshilfegesetz (HHG) in der Fassung
vom 25. Juli 1960 (BGBl. I S. 578)**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 16. 4. 1964 —
V A 1 — 9330 — 69 — 135 64

In Nr. 3.42 meines RdErl. v. 19. 12. 1960 (SMBl. NW. 2435) sind die Worte „nach dem 9. 8. 1955“ zu streichen.

An die Regierungspräsidenten,
Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1964 S. 688.

285

**Berichterstattung
der staatlichen Gewerbeaufsichtsbehörden;
hier: Zweimonatsberichte und Jahresberichte**

RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 15. 4. 1964 —
III A 1 — 8024.1 (III Nr. 23 64)

Mein RdErl. v. 7. 12. 1962 (SMBl. NW. 285) wird wie folgt geändert:

- A. In Nr. 1.12 ist hinter den Buchstaben a) und b) folgender Buchstabe c) einzufügen:
- c) sonstigen Fällen von weitreichender, insbesondere politischer Bedeutung (z. B. bei schwerwiegenden Verstößen gegen Auflagen, die in Genehmigungsbescheiden oder in nachträglichen Anordnungen gemacht worden sind).
- B. In Nr. 2.13 Abs. 1 ist an Stelle des vorletzten und letzten Satzes zu setzen:
- Auf jeder Seite sind oben links die berichtende Dienststelle und das Berichtsjahr — bei Zweimonatsberichten auch die Berichtsmonate — sowie bei Jahresberichten auch der Berichterstatte anzugeben.
- C. In Nr. 2.22 wird der Klammerhinweis gestrichen.
- D. In Nr. 2.28 wird der Berichtstermin „5.“ in „10.“ geändert.
- E. In Nr. 2.316 wird der bisherige Text unter a) durch die Fassung ersetzt:
- Tafel I ergibt sich durch hollerithmäßige Auswertung der Betriebskartei (vgl. RdErl. v. 17. 2. 1964 — n. v. — III A 1 — 8024.1 (III Nr. 5 64)). Die Gesamtzahl der besichtigten nicht katasterpflichtigen Betriebe ist im Textteil unter A II Nr. 11 anzugeben.

An die Regierungspräsidenten,
Staatlichen Gewerbeaufsichtsämter.

— MBl. NW. 1964 S. 688.

71312

Berichtigung

Betrifft: RdErl. d. Arbeits- und Sozialministers v. 3. 12. 1963 (MBl. NW. 1964 S. 3 / SMBl. NW. 71312).

**Druckgasverordnung;
hier: Füllen ausländischer Behälter für verdichtete,
verflüssigte und unter Druck gelöste Gase
in deutschen Füllbetrieben**

1. Auf Seite 4 muß es in Nr. 2 richtig heißen:
„zulässiger höchster Überdruck der Füllung bei 15° C
in kg/cm²“.
2. Auf Seite 5 muß es im letzten Satz heißen:
„(DGA 71/63)“.

— MBl. NW. 1964 S. 688.

79023
7817

Änderung

d. RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 3. 1963 (SMBl. NW. 79023) zu den **Richtlinien des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Gewährung von Bundeszuschüssen zur Förderung forstlicher Vorhaben im Rahmen der Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur, Neufassung v. 23. 12. 1962 (MinBl. BML 1963, S. 16)**

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 20. 4. 1964 — IV D 3 26—00.01

Durch den Übergang der Auszahlung der Zuschüsse und der statistischen Auswertung der oben genannten Förderungsmaßnahmen von der Landwirtschaftlichen Rentenbank auf die Länder sind folgende Änderungen d. RdErl. v. 29. 3. 1963 (SMBl. NW. 79023) erforderlich:

2.24 ist zu streichen.

2.25 erhält die Bezeichnung 2.24.

2.33

Der letzte Abschnitt erhält folgende Fassung:

Antragsteller können nur soweit zu einem Sammelantrag zusammengefaßt werden, als für sie ein Bankinstitut die Auszahlung oder Anweisung des in einem Betrag von der zuständigen Kasse überwiesenen Gesamtzuschusses übernimmt.

4.1

Der letzte Satz erhält folgende Fassung:

Die Ausfertigungen auf AF 3 sind mir gesammelt für einen Monat vorzulegen.

5.2 erhält folgende Fassung:

Auf Vordruck AF 4 ordnet die Mittelinstanz die Zahlung des Zuschusses an. AF 6 erhält das Forstamt zurück. AF 7 ist für die Akten der Mittelinstanz bestimmt.

6 erhält folgende Fassung:

6. Überwachung, Verwendungsnachweis und Meldung des Bedarfs für das folgende Rechnungsjahr.

6.1 Die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahmen sowie die Pflege und Unterhaltung der Anlagen werden durch das Forstamt überwacht.

6.2 Den Verwendungsnachweis legt die forstliche Mittelinstanz spätestens zum 20. 2. j. J. nach anliegendem Muster vor.

6.3 Der Bedarf an Bundeszuschüssen für forstliche Vorhaben zur Verbesserung der Agrarstruktur ist gleichzeitig mit der Anforderung von Landesmitteln zur Förderung der Forstwirtschaft zu melden; siehe lfd. Nr. 7.3 der Richtlinien für die Gewährung von Zuschüssen aus Mitteln zur Förderung der Forstwirtschaft im Körperschafts- und Privatwald v. 7. 5. 1963 (SMBl. NW. 79023).

7.1 erhält folgende Fassung:

Auszahlungsanordnungen dürfen erst nach Durchführung der betr. Maßnahmen erteilt werden.

7.3 erhält folgende Fassung:

Nach Nr. VII der Richtlinien des BML zurückgeforderte Zuschüsse und Zinsen sind an die Landeshauptkasse zu überweisen.

7.4 erhält folgende Fassung:

Für den verstärkten Einsatz der Mittel in den von Natur benachteiligten Gebieten gilt der Erl. d. BML v. 20. 7. 1963 — MinBl. BML S. 316 — (mitgeteilt durch meinen Erlaß v. 27. 11. 1963 — IV D 3 26—50.01 —).

7.5 ist zu streichen.

7.6 erhält die Bezeichnung 7.5.

T
Anla

Anlage

(Behörde)

Verwendungsnachweis

(Sachbericht)

über

Bundeszuschüsse zur Förderung forstlicher Vorhaben
im Rahmen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur

Rj.

- I. 1. Im Rj. sind durch Zuwendungsbescheid
bewilligt worden: DM
2. Im Rj. sind hiervon an die Letztempfänger
ausgezahlt: DM
3. Der Restbetrag von DM
wird nicht benötigt.
4. Von den im Rj. bewilligten Förderungsmitteln
sind noch nicht ausgezahlt DM

II. Aufteilung der im Rj. an die Letztempfänger ausgezahlten Förderungsmittel (s. I. 2)

Lfd. Nr.	Maßnahme	Zahl der Anträge ¹⁾				Flächen- größe	von Sp. 7 entfallen auf			Schutz- pflanz. ²⁾ km	Gesamt- kosten DM	Bundes- zuschüsse DM	Bemerkungen
		Insgesamt	von Privaten	von Gemein- schaften	von Körpers- schaften		Fl.	Sonst.	Laubholz- kulturen				
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14
1a	Aufforstung von Grenzertrags- böden und Ödland						1 a) ge- 1 b) trennt						
1b													
2	Umwandlung von Niederwald in Hochwald												
3	Trennung von Wald und Heide					(neue Weide)							
4	Schutzpflanzungen												
5	Sondermaß- nahmen ³⁾												
6	Zusammen												

¹⁾ Bei Sammelanträgen Zahl der in den Listen zusammengefaßten Einzelanträge.²⁾ Mehrreihige Pflanzungen werden auf „kettenteilig“ umgerechnet. Flächenwindschutz ist im Verhältnis 0,1 ha : 1 km einteilig umzurechnen.³⁾ Art der Maßnahmen und Bewilligung angeben.

Sachlich richtig:

Festgestellt:

den

8202

Änderung der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder

RdErl. d. Finanzministers v. 17. 4. 1964 —
B 6130 — 914 / IV / 64

Die nachstehenden Änderungen der Satzung der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder, die der Bundesminister der Finanzen im Bundesanzeiger Nr. 115 63 vom 27. Juni 1963 und Nr. 66/64 vom 8. April 1964 bekanntgemacht hat, gebe ich zur Kenntnis.

„Bekanntmachung von Satzungsänderungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 19. Juni 1963

Ich habe heute gemäß § 64 Abs. 1 der Anstaltssatzung (Bundesanzeiger Nr. 182 vom 19. September 1952) folgende vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 22. Februar 1963 beschlossenen Satzungsänderungen genehmigt:

1. Änderung des § 3
 - a) Im § 3 Abs. 2 der Satzung wird Satz 2 gestrichen.
 - b) Im § 3 Abs. 2 Satz 1 der Satzung werden die Worte „Betrieben oder Unternehmungen“ durch die Worte ersetzt: „Betrieben, Unternehmen oder Einrichtungen“.
2. Änderung des § 62
 - a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Geld, das nicht für die laufenden Zahlungen benötigt wird, ist, unbeschadet der Vorschriften der Absätze 2 bis 4, mündelsicher nach den Vorschriften der §§ 1807, 1808 des Bürgerlichen Gesetzbuches anzulegen.“
 - b) Hinter Absatz 2 wird ein neuer Absatz 3 mit folgender Fassung eingefügt:

„(3) Die Aufsichtsbehörde kann im Einzelfalle gestatten, daß die Mittel der Deckungsrücklage auch anders angelegt werden.“
 - c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4) Die Aufsichtsbehörde soll im Einvernehmen mit der Mehrzahl der an der Anstalt beteiligten Länder auf Vorschlag des Vorstandes und nach Anhörung des Verwaltungsrats nähere Bestimmungen über die Anlegung der Deckungsrücklage erlassen.“

Bonn, den 19. Juni 1963
V A 7 — Vers 2705 — 4 63

Der Bundesminister der Finanzen
Im Auftrag
Dr. Dr. Starke“

„Bekanntmachung von Satzungsänderungen der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder vom 25. März 1964

Ich habe heute gemäß § 64 Abs. 1 der Anstaltssatzung (Bundesanzeiger Nr. 182 vom 19. September 1952) folgende vom Verwaltungsrat in seiner Sitzung am 24. Januar 1964 beschlossenen Satzungsänderungen genehmigt:

1. In § 22 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte

„Arbeitsstunden erreicht werden und beim Eintritt in die Beschäftigung das“

 geändert in

„Arbeitsstunden bei einem an der Anstalt beteiligten Arbeitgeber erreicht werden und beim Beginn der Versicherung das“.
2. In § 22 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte

„Wiedereintritt in die“

 geändert in

„Wiederbeginn der“.
3. In § 22 Abs. 5 Satz 2 werden die Worte

„Beim Wiedereintritt des Versicherungsfalles“

 geändert in

„Bei erneutem Anspruch auf Ruhegeld“.

4. § 25 Abs. 1 erhält folgende Sätze 2 und 3:

„Der Arbeitgeber hat der Anstalt in der Anmeldung den Beginn der Beschäftigung und den Eintritt der Voraussetzungen für die Pflichtversicherung unverzüglich mitzuteilen. Besteht aus einer früheren Versicherung noch eine Anwartschaft oder sind Beiträge gemäß § 30 wiedereingezahlt worden, so gilt der Beginn der früheren Versicherung als Versicherungsbeginn.“

5. In § 25 Abs. 2 werden die Buchstaben b und c wie folgt neu gefaßt:

- „b) mit dem Entstehen eines Anspruchs auf Ruhegeld (§ 34 Abs. 1 und Abs. 5 Satz 1),
- c) nach Ablauf von 6 Monaten nach dem letzten Beitragsmonat, sofern nicht die Versicherung aus einem anderen Grunde früher beendet ist.“

6. In § 26 Satz 1 werden die Worte

„Invalidenrente oder Ruhegeld wegen Invalidität oder Berufsunfähigkeit“

geändert in

„Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung“,

in Satz 2 die Worte

„Invalidenrente oder das Ruhegeld wegen Wegfalls der Invalidität oder Berufsunfähigkeit“

in

„Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Wegfalls der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit“.

7. In § 27 Abs. 8 Satz 5 wird das Wort

„erloschen“

durch

„beendet“

ersetzt.

8. § 28 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Pflichtbeiträge, deren Entrichtung unterblieben ist, sind von dem Arbeitgeber nachzuentrichten. Für eine Nachentrichtung von Pflichtbeiträgen für Zeiträume vor dem 1. Oktober 1952 bleibt es bei den Vorschriften der bis zum 30. 9. 1952 gültig gewesenen Satzung. Nach Eintritt des Versicherungsfalles kann die Anstalt die Annahme der Nachentrichtung ablehnen oder in besonderen Fällen von Bedingungen abhängig machen.

(2) Nachzuentrichtende Beiträge eines jeden Geschäftsjahres sind von dessen Ende an bis zum Beginn des Jahres, in dem sie eingezahlt werden, mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen.

(3) Der Arbeitnehmer hat seinen Beitragsanteil höchstens für die letzten drei Monate zu tragen. Darüber hinaus trägt der Arbeitgeber auch den Arbeitnehmeranteil und sämtliche Zinsen.“

9. § 29 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Der Pflichtversicherte kann innerhalb eines Jahres nach Beginn der Versicherung (§ 25 Abs. 1) bei der Anstalt schriftlich verlangen, daß im öffentlichen Dienst zurückgelegte frühere Beschäftigungszeiten ganz oder teilweise nachversichert werden. Die Nachversicherung erfolgt unter Zugrundelegung des Arbeitsentgelts, das für die erste Beitragsentrichtung nach Beginn der Versicherung maßgebend ist. Die Beiträge eines jeden Geschäftsjahres sind von dessen Ende an bis zur Einzahlung mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen. Beiträge und Zinsen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach der Aufforderung der Anstalt, die entsprechenden Beiträge zu entrichten, eingezahlt werden.

(2) Die gemäß Abs. 1 nachversicherten Zeiten werden als unmittelbar vor dem Beginn der Pflichtversicherung liegende Versicherungszeiten angerechnet; der Beginn der Versicherung wird dadurch nicht vorverlegt, es sei denn, daß die Anstalt vor dem 1. 2. 1964 einer Nachversicherung zugestimmt hat. Eine Anrechnung auf die

Wartezeit (§ 34 Abs. 2) findet bei den Versicherungen, die nach dem 30. 9. 1952 begonnen haben, nicht statt."

10. § 30 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Versicherten, die bei ihrem Ausscheiden aus einer früheren Versicherung Beiträge zurück- erhalten haben (§ 32), kann die Anstalt auf Antrag gestatten, die zurückerhaltenen Beiträge zur Wiederversicherung der früheren Versicherungszeiten wieder einzuzahlen. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Beginn der Versicherung bei der Anstalt schriftlich zu stellen. Die Wiederversicherung ist abhängig von der gleichzeitigen Wiedereinzahlung zurückgezahlter Arbeitgeberanteile sowie von der Zahlung eines Zuschlags. Der Zuschlag beträgt für jedes volle oder angefangene Jahr der Unterbrechung der Versicherung 4 v. H. der wieder einzuzahlenden Beiträge. Beiträge und Zuschläge müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach der Aufforderung der Anstalt, die entsprechenden Beiträge zu entrichten, eingezahlt werden.

(2) Absatz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn an den Arbeitgeber volle Beiträge zurückgezahlt worden waren."

11. § 31 erhält folgende neue Fassung:

„Wiederversicherten kann die Anstalt auf Antrag gestatten, die Zeit der Unterbrechung zwischen der früheren und der neuen Versicherung nachzuversichern. Der Antrag ist innerhalb eines Jahres nach Beginn der neuen Versicherung bei der Anstalt schriftlich zu stellen. Die Beiträge für die Zeit der Unterbrechung sind in der Beitragsklasse zu leisten, die dem Arbeitsentgelt entspricht, das für die Beitragsbemessung im Zeitpunkt des Endes der früheren Versicherung maßgebend war. Die Beiträge eines jeden Geschäftsjahres sind von dessen Ende an bis zur Einzahlung mit 4 v. H. jährlich zu verzinsen. Beiträge und Zinsen müssen spätestens innerhalb eines Jahres nach der Aufforderung der Anstalt, die entsprechenden Beiträge zu entrichten, eingezahlt werden."

12. In § 32 Abs. 1 werden die Worte

„Scheidet ein Versicherter ohne Anspruch auf Ruhegeld aus der Versicherung aus, so zahlt ihm die Anstalt"

geändert in

„Endet die Versicherung, ohne daß ein Anspruch auf Ruhegeld entstanden ist, so zahlt die Anstalt dem früheren Versicherten";

die Buchstaben a bis c erhalten folgende neue Fassung:

a) aus einer Pflichtversicherung 2,3 v. H. der Arbeitsentgelte, die der Beitragsbemessung zugrunde lagen oder die, soweit Beiträge in Beitragsklassen entrichtet wurden, nach § 35 Abs. 6 zu ermitteln sind,

b) aus einer freiwilligen Versicherung (§ 24), Aufrechterhaltung der Versicherung während einer Arbeitsunterbrechung (§ 27 Abs. 6) und Nachversicherung (§§ 29 und 31) 6,9 v. H. der entsprechenden Arbeitsentgelte (Buchstabe a),

c) bei Wiederversicherung nach § 30 aus einer Pflichtversicherung 2,3 v. H., aus einer sonstigen Versicherung (Buchstabe b) 6,9 v. H. der entsprechenden Arbeitsentgelte (Buchstabe a),"

13. In § 32 Abs. 2 wird der Buchstabe b ersetzt durch

„b) wenn der Antragsteller wieder zur Versicherung angemeldet oder zugelassen worden ist".

14. In § 33 Abs. 2 wird

„bis zum Eintritt des Versicherungsfalles"

geändert in

„bei Entstehen des Anspruchs auf Ruhegeld".

15. In § 34 werden die Absätze 1—4 wie folgt geändert:

„(1) Anspruch auf Ruhegeld entsteht, sobald

- a) — außer in den Fällen des Abs. 5 und des § 50 — die Wartezeit erfüllt ist (Abs. 2),
- b) der Versicherungsfall eingetreten ist (Abs. 3) und
- c) das Dienstverhältnis beendet ist.

(2) Die Wartezeit ist erfüllt, wenn mindestens 60 Beitragsmonate zurückgelegt sind. Als Beitragsmonat gilt ein Kalendermonat, der ganz oder teilweise mit Beiträgen belegt ist. Sind Beiträge nach Beitragsklassen entrichtet worden, so werden je 4 1/3 Wochenbeiträge oder je ein Monatsbeitrag als ein Beitragsmonat gewertet; ein verbleibender Rest gilt als ein voller Beitragsmonat. § 29 Abs. 2 Satz 2 bleibt unberührt.

(3) Der Versicherungsfall ist eingetreten, wenn Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit im Sinne der jeweils gültigen Bestimmungen für die gesetzliche Rentenversicherung vorliegt oder Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung der Arbeiter oder Angestellten oder nach § 48 Abs. 2 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes gezahlt wird oder das 65. Lebensjahr vollendet ist. Das Vorliegen und der Beginn der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist durch Vorlage des Bescheides eines Trägers der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuweisen. Die Entscheidung über das Vorliegen oder Nichtvorliegen und über den Beginn der Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ist für die Anstalt bindend. Kommt eine solche Entscheidung nicht in Betracht, so hat der Anspruchsteller durch amtsärztliches Zeugnis nachzuweisen, daß er berufs- oder erwerbsunfähig im Sinne der jeweils gültigen Bestimmungen für die gesetzliche Rentenversicherung ist.

(4) Das Dienstverhältnis gilt nach Eintritt des Versicherungsfalles auch dann als beendet, wenn in einem Monat das Arbeitsentgelt oder das Arbeitsentgelt, das der Berechnung der Krankenbezüge zugrunde liegt, ein Drittel des durchschnittlichen monatlichen Arbeitsentgelts des Kalenderjahres nicht übersteigen, das dem Kalenderjahr des Versicherungsfalles vorausgeht. Bei der Berechnung des monatlichen Arbeitsentgelts sind allgemeine tarifmäßige Veränderungen der Vergütungen der Angestellten bzw. der Löhne der Arbeiter zu berücksichtigen."

16. In § 35 Abs. 2 werden in Satz 1 die Worte

„Ausscheidens aus"

durch

„Endes"

ersetzt;

in Satz 3 die Worte

„erstmaligen Eintritt in die Versicherung und dem Ausscheiden"

geändert in

„Beginn und Ende der Versicherung".

17. In § 35 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte

„der Aufnahme"

geändert in

„des Beginns".

18. Der § 37 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Die Zahlung des Ruhegeldes beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem der Anspruch entstanden ist.

(2) Kannruhegeld (§ 34 Abs. 5) wird von dem Tage an gezahlt, den die Anstalt bestimmt."

19. In § 39 Abs. 1 Buchstabe b werden die Worte
„wieder in ein Dienstverhältnis bei einer an der
Anstalt beteiligten Verwaltung tritt“
geändert in
„aus einer Beschäftigung bei einem an der Anstalt
beteiligten Arbeitgeber in einem Monat mehr als
ein Drittel des in § 34 Abs. 4 genannten durch-
schnittlichen monatlichen Arbeitsentgelts erhält oder
erneut die Voraussetzungen für die Pflichtversiche-
rung gegeben sind.“
20. In § 39 Abs. 2 Buchstabe a werden die Worte
„Invalidenrente aus der Invalidenversicherung oder
ein Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung“
geändert in
„Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus
der gesetzlichen Rentenversicherung oder ein Alters-
ruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung
der Arbeiter oder Angestellten oder nach § 48
Abs. 2 oder 3 des Reichsknappschaftsgesetzes“
und die Worte
„Invalidenrente oder das Ruhegeld“
in
„Rente oder das Altersruhegeld“;
in Absatz 2 Buchstabe b werden die Worte
„weder Invalidenrente aus der Invalidenversiche-
rung noch ein Ruhegeld aus der Angestelltenver-
sicherung“
in
„keine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähig-
keit aus der gesetzlichen Rentenversicherung“
und
„Invalidenrente aus der Invalidenversicherung oder
ein Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung“
in
„solche Rente“
geändert.
In Abs. 3 werden die Worte
„Invalidenrente aus der Invalidenversicherung oder
das Ruhegeld aus der Angestelltenversicherung ...
aus dem die Invalidenrente aus der Invalidenver-
sicherung oder das Ruhegeld aus der Angestellten-
versicherung ursprünglich“
geändert in
„Leistung aus der gesetzlichen Rentenversicherung
... aus dem sie ursprünglich“.
21. In § 42 und § 43 Abs. 2 werden die Worte
„invalide oder berufsunfähig“
ersetzt durch
„berufs- oder erwerbsunfähig“.
22. In § 50 Abs. 1 werden die Worte
„der Invalidität oder Berufsunfähigkeit oder nach
Vollendung des fünfundsiebzehnten Lebensjahres“
geändert in
„des Versicherungsfalles (§ 34 Abs. 3)“.
23. In § 50 Abs. 5 wird der Nebensatz geändert in
„deren Versicherung nach dem 31. Dezember 1937
geendet hat oder endet.“
24. In den Ausführungsbestimmungen zu § 22 usw. Ziffer 1
Buchstabe b werden die Worte
„26 Wochen“
geändert in
„6 Monate“;
in Ziffer 3 werden die Worte
„die Versicherung vor dem 1. Januar 1960 begon-
nen hat und“
in Buchstabe a) vor
„für“
gesetzt,
in Buchstabe b werden die Worte
„der Versicherte ... worden ist“

geändert in
„die Versicherung vor dem 1. Januar 1956 begon-
nen hat“;
in Buchstabe c werden die Worte
„Eintritt des Versicherungsfalles“
geändert in
„Entstehen des Anspruchs auf Ruhegeld“.

25. Die Ausführungsbestimmung zu §§ 34 und 50 wird
aufgehoben.

26. Die vorstehend aufgeführten Satzungsänderungen tre-
ten mit Wirkung vom 1. 4. 1964 in Kraft.

Bonn, den 25. März 1964
V A 7 — Vers 2705 — 2 64

Der Bundesminister der Finanzen

Im Auftrag
Dr. Tretow

Bezug: RdErl. d. Finanzministers v. 24. 10. 1952 (SMBl.
NW 8202).

— MBl. NW. 1964 S. 691.

II.

Innenminister

Auskunft aus dem Melderegister

Bek. d. Innenministers v. 17. 4. 1964 —
I C 3 13—41.521

Der „infratest“ GmbH & Co. KG in München, Landsber-
ger Straße 338, habe ich die widerrufliche, bis 31. 3. 1965
befristete Erlaubnis erteilt, unter den Bedingungen gemäß
Ziffer 34.33 VV.MG.NW. v. 15. 7. 1960 (SMBl. NW. 2101)
Auskünfte aus den Melderegistern einzuholen.

— MBl. NW. 1964 S. 693.

Finanzminister

Vorschüsse zur Beschaffung von Brennstoffen und Einkellerungskartoffeln für das Rechnungsjahr 1964

RdErl. d. Finanzministers v. 21. 4. 1964 —
B 3410 — 1010 IV/64

Um den wirtschaftlich schwächer gestellten Angehöri-
gen der Landesverwaltung die Ausnutzung der jahreszeit-
lich günstigeren Preise zur Beschaffung von Brennstoffen
und Einkellerungskartoffeln für den Winter 1964/65 zu
ermöglichen, können Beamte, Angestellte und Arbeiter
des Landes auch in diesem Jahre auf Antrag unverzins-
liche Vorschüsse nach folgenden Richtlinien erhalten:

1. Antragsberechtigt sind Verwaltungsangehörige mit
eigenem Hausstand, deren monatliche Bruttobezüge
(ausschließlich Kinderzuschlägen) 800 DM nicht über-
steigen. Diese Einkommensgrenze erhöht sich für
jedes Kind, für welches der Verwaltungsangehörige
Kinderzuschlag bezieht, um 50 DM.
2. Der Vorschuß beträgt 125 DM je Haushalt; er erhöht
sich um je 25 DM für den Ehegatten und für jedes
weitere Familienmitglied. Er kann zur Beschaffung
von Brennstoffen ab sofort, zur Beschaffung von Ein-
kellerungskartoffeln ab 1. September 1964 gewährt
werden.
3. Der Vorschuß ist in monatlichen Teilbeträgen bis zum
31. März 1965 zurückzuzahlen; die Verpflichtung zur
Tilgung etwa bestehender anderer Vorschüsse bleibt
hiervon unberührt.
4. Die Vorschußnehmer haben die zweckentsprechende
Verwendung des Vorschusses nachzuweisen.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister.

— MBl. NW. 1964 S. 693.

Hinweis

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 8 v. 15. 4. 1964

(Einzelpreis dieser Nummer: 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite	Seite	
Allgemeine Verfügungen			
Anordnung über die Entlastung der Staatsanwälte durch die Beamten des gehobenen und mittleren Dienstes	85		
Änderung des § 80 Abs. 2 der Justizkassenordnung	86		
Personalnachrichten	87		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. ZPO § 93. — In § 93 ZPO bedeutet „Anerkenntnis“ die Anerkennung des Klageanspruchs durch den Beklagten ohne jede Rechtsverteidigung. AG Siegburg vom 8. Oktober 1963 — 2 C 598/63	88	3. StPO §§ 81 a, 136 a; StGB § 113. — Arzt i. S. des § 81 a StPO ist nur der approbierte Arzt, nicht auch ein Medizinalassistent. — Die gesetzwidrige Blutentnahme durch einen Medizinalassistenten macht die Untersuchung jedoch nur dann unverwertbar, wenn die Blutentnahme gegen den Willen des Beschuldigten mit Gewalt durchgeführt worden ist. — Zur Frage der Rechtmäßigkeit der Amtsausübung eines Polizeibeamten, der den Beschuldigten mit Gewalt zur Duldung einer solchen Blutentnahme nötigt. OLG Hamm vom 31. Januar 1964 — 3 Ss 1388/63	92
2. ZPO §§ 104, 319. — Der Kostenbeamte kann einen Kostenfestsetzungsbeschluß nicht als offenbar unrichtig nach § 319 ZPO berichtigen, wenn er bei der Festsetzung einen Berichtigungsbeschluß zur Kostenentscheidung übersehen hat. OLG Hamm vom 13. Februar 1964 — 14 W 142/63	88	Kostenrecht	
3. ZPO § 319. — Gegen einen Berichtigungsbeschluß, den das LG als Berufungsgericht erlassen hat, ist die Beschwerde statthaft, sofern die Entscheidung über das Rechtsmittel nicht zu einer Nachprüfung in der Sache selbst nötigt. — Eine Berichtigung ist auch möglich, wenn die Parteien und das Gericht von einer bestimmten Tatsache gemeinsam ausgegangen sind und über die Identität zwischen dem in dem Urteil Ausgesprochenen und dem wirklich Gemeinten kein Streit besteht. — Das höhere Gericht darf ein Urteil berichtigen, soweit es sich das Urteil des unteren Gerichts sachlich zu eigen macht. OLG Düsseldorf vom 2. Januar 1964 — 3 W 267/63	89	1. BRAGebO §§ 52, 53; BRAO § 52 II; ZPO §§ 91, 98. — Übernimmt eine Partei in einem Prozeßvergleich außer den Kosten des Rechtsstreits auch die Kosten des Verkehrsanwalts der Gegenpartei, ohne die Abrede ausdrücklich auf die nach der ZPO erstattungsfähigen Kosten zu beschränken, so hat sie der Gegenpartei alle Kosten zu erstatten, die diese ihrem Verkehrsanwalt nach der BRAGebO schuldet. — Die Überlassung der Ausführung der Parteirechte nach § 52 II BRAO kann sich mangels einer ausdrücklichen Erklärung nach Lage der Sache auch aus den Umständen des Falles ergeben. OLG Hamm vom 12. Dezember 1963 — 14 W 121/63	93
Freiwillige Gerichtsbarkeit		2. WohnGebBefG § 3 II. — Die Fünfjahresfrist des § 3 II Satz 2 des Gesetzes über Gebührenbefreiungen beim Wohnungsbau vom 30. Mai 1953 (BGBl. I 273) ist keine Ausschußfrist für eine endgültige, sondern nur für eine vorläufige Gebührenbefreiung in den Fällen des § 3 I Nr. 1 b WohnGebBefG. OLG Düsseldorf vom 18. Dezember 1963 — 10 W 189/63	94
FGG § 20 I, § 59 II, § 60 I Nr. 5; BGB § 1906. — Angehörige sind zur sofortigen Beschwerde gegen die Anordnung der vorläufigen Vormundschaft nur berechtigt, wenn die Anordnung unmittelbar in ihre eigene Rechtsposition störend eingreift. OLG Hamm vom 7. Februar 1964 — 15 W 5/64	90	Öffentliches Recht	
Strafrecht		LStRG § 60 II Halbs. 1. — Die Widmungstheorie des früheren PrOVG ist in Nordrhein-Westfalen auf sogenannte alte Wege und auf Wege, die nicht nach einer preußischen wegerechtlichen Vorschrift angelegt worden sind, nicht anwendbar. — Die Öffentlichkeit eines Weges beurteilt sich in Nordrhein-Westfalen nach dem Wegerecht, unter dessen Herrschaft der Weg angelegt worden ist; im übrigen ist der Grundsatz der unvordenklichen Verjährung anzuwenden. OVG Münster vom 18. Dezember 1963 — IV A 707/63	95
1. StGB § 248 b. — Der ehrliche Finder eines gebrauchten Fahrrades darf dieses während der einjährigen Verwahrungsfrist gelegentlich benutzen. OLG Köln vom 26. November 1963 — Ss 312/63	91	— MBl. NW. 1964 S. 694.	
2. StPO §§ 44, 172. — Gegen die Versäumung der Beschwerdefrist des § 172 I StPO gibt es keine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand. OLG Hamm vom 28. Februar 1964 — 3 Ws 558/63	92		

Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,25 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 oder auf das Girokonto 35415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannesmannufer 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM, Ausgabe B 14,65 DM.